

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg

vom 01.04.2018

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege der Stadt Bamberg werden pauschalisierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalisierten Kostenbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die

Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die in qualifizierter Tagespflege gebuchten Zeiten (Buchungszeiten). Die gebuchte Zeit entspricht der tatsächlichen Nutzungszeit der qualifizierten Kindertagespflege. Eine Buchung in der Kategorie „mehr als 4 – 5 Stunden“ bedeutet beispielsweise, dass das Kind in der Regel täglich bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit tatsächlich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

Die Buchungszeiten sind nach folgenden Buchungskategorien gestaffelt:

Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit
mehr als 1 bis 2 Std./Tag	mehr als 5 bis 10 Std./Woche
mehr als 2 bis 3 Std./Tag	mehr als 10 bis 15 Std./Woche
mehr als 3 bis 4 Std./Tag	mehr als 15 bis 20 Std./Woche
mehr als 4 bis 5 Std./Tag	mehr als 20 bis 25 Std./Woche
mehr als 5 bis 6 Std./Tag	mehr als 25 bis 30 Std./Woche
mehr als 6 bis 7 Std./Tag	mehr als 30 bis 35 Std./Woche
mehr als 7 bis 8 Std./Tag	mehr als 35 bis 40 Std./Woche
mehr als 8 bis 9 Std./Tag	mehr als 40 bis 45 Std./Woche
mehr als 9 Std./Tag	mehr als 45 Std./Woche

§ 4 Beitragssatz

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes werden je Kind monatlich folgende Kostenbeiträge fällig:

Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag
mehr als 1 bis 2 Std./Tag	mehr als 5 bis 10 Std./Woche	76 €
mehr als 2 bis 3 Std./Tag	mehr als 10 bis 15 Std./Woche	113 €
mehr als 3 bis 4 Std./Tag	mehr als 15 bis 20 Std./Woche	151 €
mehr als 4 bis 5 Std./Tag	mehr als 20 bis 25 Std./Woche	189 €
mehr als 5 bis 6 Std./Tag	mehr als 25 bis 30 Std./Woche	227 €
mehr als 6 bis 7 Std./Tag	mehr als 30 bis 35 Std./Woche	264 €
mehr als 7 bis 8 Std./Tag	mehr als 35 bis 40 Std./Woche	302 €
mehr als 8 bis 9 Std./Tag	mehr als 40 bis 45 Std./Woche	340 €
mehr als 9 Std./Tag	mehr als 45 Std./Woche	378 €

- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales,

Familie und Integration bekanntgegebenen vorläufigen Basiswert der kindbezogenen Förderung.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht in dem Monat, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes in qualifizierte Tagespflege nicht zum ersten Arbeitstag eines Monats, so errechnet sich der Kostenbeitrag anteilig im Verhältnis der im Monat tatsächlich betreuten Arbeitstage zu den Gesamtarbeitstagen des Monats. Entsprechendes gilt für die Berechnung des Kostenbeitrags, wenn das Betreuungsverhältnis vorzeitig aufgrund des Scheiterns der Eingewöhnung oder durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund vor dem Monatsende wirksam beendet wird.

- (2) Die Beitragspflicht endet in dem Monat, in dem die Betreuung endet. Wird die Kindertagespflege gekündigt, endet die Beitragspflicht zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt grundsätzlich auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen. Bei zusammenhängender Erkrankung des Kindes entfällt die Kostenbeitragspflicht jedoch nach Ablauf der vierten Fehlzeitwoche.
- (4) Die monatlich zu zahlende Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er wird jeweils zum Anfang des entsprechenden Kalendermonats, aber frühestens mit Zugang des Bescheids, fällig und muss innerhalb von 10 Tagen ab Fälligkeit auf dem Konto der Stadt Bamberg unter Angabe des im Bescheid angegebenen Verwendungszwecks eingehen.

§ 6

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag soll gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, der Stadt Bamberg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Bamberg, 21.02.2018

Andreas Starke
Oberbürgermeister